

Anm. der Red.: Gegen das Teilurteil ist Berufung eingelegt worden; das Aktenzeichen des KG Berlin lautet: 3 UF 134/03.

Nicht ermittelbare ausländische Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich

§§ 1587a, 1587b BGB; § 10a VAHRG; § 1 Fremdretenengesetz

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 3.12.2002 – 5 UF 120/02 – (AG Kaiserslautern)

Steht nicht zu erwarten, dass ausländische Rentenanwartschaften in nicht ermittelbarer Höhe tatsächlich realisiert werden (können), sind diese weder in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich mit einzubeziehen noch kann insgesamt in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen werden. Bei tatsächlichem späteren Rentenbezug ist das Abänderungsverfahren nach § 10a VAHRG eröffnet.

Gründe: Die befristete Beschwerde des ASt gegen Ziffer II. (Regelung des Versorgungsausgleichs) des Scheidungsverbandurteil. des AG – Familiengericht – Kaiserslautern v. 27.6.2002 ist gem. den §§ 621e, 621 Abs. 1 Nr. 6 ZPO statthaft und in verfahrensrechtlicher Hinsicht bedenkenfrei.

Die befristete Beschwerde ist unbegründet.

Das Familiengericht hat den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587b Abs. 1 BGB unter Berücksichtigung der von beiden Parteien in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der weiter Beteiligten zu 1) und der von der AGg erworbenen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bei der weiter Beteiligten zu 2) durchgeführt. Mögliche Versorgungsanwartschaften der AGg, die sie in den Jahren 1975 bis 1979 in K... und daran anschließend bis 1993 in R... erworben hat, hat das Familiengericht nicht ermittelt und für seine Entscheidung außer Betracht gelassen.

Hiergegen wendet sich der ASt mit seiner befristeten Beschwerde.

Dem ASt ist insoweit Recht zu geben, als die ausländischen Rentenanwartschaften der AGg das Ergebnis des Versorgungsausgleichs zu seinen Gunsten beeinflussen könnten und deshalb grundsätzlich zu berücksichtigen wären. Andererseits stehen der Ermittlung und Bewertung von Auslandsanwartschaften nicht selten nicht behebbare Hindernisse entgegen. Mit den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion bestehen keine Sozialversicherungsabkommen, die Grundlage für eine Ermittlung und Bewertung der Anwartschaften der AGg in K... und R... sein könnten. Aufgrund des bestandskräftigen Bescheids der weiter Beteiligten zu 1) v. 7.1.2002 steht darüber hinaus fest, dass Erziehungszeiten und Ausbildungszeiten der AGg nicht anerkannt werden, weil die persönlichen Voraussetzungen nach § 1 Fremdretenengesetz (insbesondere Anerkennung als Vertriebene oder Spätaussiedlerin) bei der AGg nicht vorliegen. Der Versuch, mithilfe eines Sachverständigen Rentenauskünfte etwa in K... zu ermitteln, haben sich in der Vergangenheit bereits als nicht durchführbar erwiesen (vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 2000, 677, 678).

In der Rechtsprechung besteht keine einheitliche Auffassung dazu, wie in Fällen dieser Art zu verfahren ist. Teilweise wird insgesamt auf die Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs verwiesen, während anderer Meinung zufolge der Versorgungsausgleich dann durchgeführt werden kann, wenn die ausländischen Anrechte offenkundig wertlos sind (vgl. FA-FamR/*Gutdeutsch*, 4. Aufl., 7. Kap. Rn 29 m.w.N.).

Der Senat folgt der letztgenannten Ansicht.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt müssen die von der AGg in K... und R... erworbenen Anwartschaften als tatsächlich wertlos angesehen werden, da nicht zu erwarten ist, dass sie tatsächlich realisiert werden (ebenso OLG Karlsruhe a.a.O.; OLG Nürnberg FamRZ 1999, 1203). Es erscheint daher nicht sachgerecht, die AGg deshalb insgesamt auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu verweisen, weil nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass die AGg womöglich nach R... oder K... zurückkehren oder von dort eine Rente beziehen könnte (so aber: OLG Celle FamRZ 2001, 1462). Vielmehr ist bei Realisierung dieser heute nicht zu erwartenden Möglichkeit für den ASt das Abänderungsverfahren nach § 10a VAHRG eröffnet, in dem er eine Neuberechnung des Versorgungsausgleichs erreichen kann.

...

Mitgeteilt durch den 5. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken

Anm. der Red.: Zur Entscheidung des OLG Zweibrücken s. auch *Gutdeutsch*, FamRB 2003, 180.

Einstweilige Anordnung auf vorläufige Zuweisung der Ehwohnung nach rechtskräftiger Scheidung

§ 621g ZPO

OLG Köln, Beschl. v. 27.11.2002 – 4 UF 242/02 – (AG Rheinbach)

- 1. In den in § 621g S. 1 ZPO genannten Verfahren kann nach dem ausdrücklichen Wortlaut dieser Vorschrift eine einstweilige Anordnung nur auf Antrag ergehen, nicht aber von Amts wegen erlassen werden.**
- 2. Zu den sachlichen Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf vorläufige Zuweisung der Ehwohnung nach Rechtskraft des Scheidungsurteils.**

(Leitsätze der Redaktion)

Gründe: Die gem. § 621 Abs. 1 Nr. 7, § 621g S. 2, § 620c S. 1 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige, insbesondere fristgerecht (§ 569 Abs. 1 S. 1 ZPO) eingelegte Beschwerde hat auch in der Sache selbst Erfolg. Für die vom AG erlassene einstweilige Anordnung ist vorliegend kein Raum, so dass die angefochtene Entscheidung – ersatzlos – aufzuheben war.

Nach der seit dem 1.1.2002 maßgebenden Rechtslage folgt die Zulässigkeit einstweiliger Anordnungen, die – wie hier – die Zuweisung der Ehwohnung nach Rechtskraft des Scheidungsurteils betreffen, nicht mehr aus der vom AG herangezogenen Bestimmung des § 13 Abs. 4 HausratsVO. Vielmehr gilt nunmehr die durch Art. 4 Nr. 7 des Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung vom 11.12.2001 (BGBl I S. 3513, 3515) neu in die Zivilprozessordnung eingeführte Bestimmung des § 621g ZPO. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht u.a. dann, wenn – wie vorliegend – ein Verfahren nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats anhängig ist, auf Antrag Regelungen im Wege der einstweiligen Anordnung treffen. Dementsprechend wurde durch Art. 12 Nr. 1 des vorbezeichneten Gesetzes vom 11.12.2001 § 13 Abs. 4 HausratsVO durch eine anderweitige, im Streitfall nicht einschlägige Regelung ersetzt. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 621g S. 1 ZPO kann eine einstweilige Anordnung nur auf Antrag erge-

hen. Soweit demgegenüber – soweit ersichtlich: allein – in der Kommentierung von *Zöller/Philippi*, ZPO, 23. Aufl., § 621g Rn 3 die Auffassung vertreten wird, einstweilige Anordnungen könnten weiterhin von Amts wegen erlassen werden, weil es an einer dem § 620 ZPO entsprechenden Regelung fehle, findet diese Auffassung schon im eindeutigen Wortlaut von § 621g S. 1 ZPO, der gerade an die Antragstellung anknüpft, keine Grundlage. Auch der weitere Hinweis von *Zöller/Philippi* (a.a.O.) auf § 620a Abs. 2 ZPO kann nicht überzeugen, weil die vorbezeichnete Bestimmung nicht den ihr von *Zöller/Philippi* entnommenen Rückschluss gestattet. Mit der im Übrigen einhelligen aktuellen Kommentarliteratur (vgl. *Thomas/Putzo/Hüßtege*, ZPO, 24. Aufl., § 621g Rn 4; *Musielak/Borth*, ZPO, 3. Aufl., § 621g Rn 2; *MünchKommZPO/Finger*, 2. Aufl., Aktualisierungsband, § 621g Rn 3) ist vielmehr davon auszugehen, dass einstweilige Anordnungen zur vorläufigen Regelung der Nutzungsverhältnisse an der Ehwohnung nunmehr einer entsprechenden Antragsstellung bedürfen. Dieses Rechtsverständnis deckt sich nicht zuletzt mit der – § 621g ZPO im Wesentlichen entsprechenden – Bestimmung des § 64b Abs. 3 S. 1 und 2 FGG, die hinsichtlich der Regelung im Wege einstweiligen Rechtsschutzes ebenfalls an einen hierauf gerichteten Antrag anknüpft (vgl. dazu *Schumacher*, FamRZ 2002, 645, 657 f.).

Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat der ASt weder schriftsätzlich noch zu Protokoll des Familiengerichts gestellt. Schon aus diesem Grunde kann der angefochtene Beschluss daher keinen Bestand haben.

Unabhängig davon liegen die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung entgegen der Auffassung des AG auch in der Sache selbst nicht vor. Die in § 621g ZPO geregelten einstweiligen Anordnungen ersetzen die von der Rechtsprechung entwickelten vorläufigen Anordnungen und, wie eingangs dargelegt, die in § 13 Abs. 4 HausratsVO vorgesehenen einstweiligen Anordnungen (vgl. *Zöller/Philippi*, a.a.O., § 621g Rn 1). Sie dürfen daher insbesondere nur dann erlassen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Einschreiten besteht, das ein Abwarten bis zur entgeltigen Entscheidung nicht gestattet, weil diese zu spät kommen, die Interessen nicht mehr genügend wahren würde und eine Entscheidung im Sinne der zunächst vorläufigen Maßnahme wahrscheinlich ist (vgl. OLG Köln FamRZ 2000, 1240; OLG Frankfurt FamRZ 2000, 1037). Diese Voraussetzungen sind im Streitfall nicht gegeben. Selbst wenn in den beiden beim AG – Familiengericht – Bad N.-A. zu den Aktenzeichen ... und ... anhängigen sorgerechtlichen Verfahren betreffend die drei Kinder der Parteien in diesem Jahre keine rechtskräftige Endentscheidung mehr ergehen sollte, ist nicht ersichtlich, weshalb der gegenwärtige Zustand betreffend die Nutzung des ehelichen Hauses – nachdem der ASt seit Oktober 2000 gemeinsam mit den Kindern unter seiner derzeitigen Anschrift lebt – nunmehr eine einstweilige Regelung erforderlich machen sollte. Die in diesem Zusammenhang in der Antragsschrift vom 9.7.2002 angeführten Gesichtspunkte, es sei „nicht einzusehen, dass die AGg das eheliche Haus alleine in Anspruch nehme, während der ASt mit den drei Kindern in einer Mietwohnung lebe und zusätzlich die Belastungen des Hauses trage“, sind nicht von solchem Gewicht, dass sie einen alsbaldigen Auszug der AGg aus dem in ihrem Miteigentum stehenden Haus im Wege einer einstweiligen Regelung gebieten könnten. Nichts anderes gilt für die vom ASt des Weiteren geltend gemachten Umstände, wonach die Anmeldung der beiden älteren Kinder an weiterführenden Schulen in R. erforderlich sein soll und überdies die AGg bei einem Umzug der Kinder in das Haus diese „eher besuchen“ könne, als wenn die Kinder in G. blieben oder nach K. zögen. Zum einen ist nicht dargetan, weshalb eine Schulanmeldung gerade in R. notwendig und demgegenüber

ein Schulbesuch etwa in G. selbst oder in Bad N. nicht möglich oder auch ein Schulbesuch in R. nicht von G. aus in zumutbarer Weise zu bewältigen sein soll. Zum anderen setzt ein Umzug des ASt und der Kinder in das Haus zwangsläufig den Auszug der AGg voraus, weshalb es keinesfalls feststeht, dass diese – je nach dem, wo sie alsdann selbst Unterkunft findet – die Kinder unter erleichterten Umständen besuchen kann.

Auch die in der angefochtenen Entscheidung darüber hinaus angeführten Argumente, die jedenfalls im schriftsätzlichen Vorbringen des ASt und in der Sitzungsniederschrift des AG vom 4.10.2002 keinen Niederschlag gefunden haben, vermögen die angefochtene Entscheidung nicht zu rechtfertigen. So ist zum einen an keiner Stelle nachvollziehbar dargetan, dass zwei Kindern in der Wohnung des ASt tatsächlich nur Kinderzimmer von 7 bzw. 4 qm Größe zur Verfügung stehen sollen. Nach der unwidersprochen gebliebenen Darstellung der AGg in der Beschwerdebegründung bewohnt der ASt gemeinsam mit seiner Freundin ein Haus. Unabhängig davon, ob dieses Gebäude über eine Wohnfläche von 190 qm oder lediglich von 90 qm (Flächenangaben auf S. 4 der Beschwerdeschrift) verfügt, ist nicht ersichtlich, dass unter der derzeitigen Anschrift des ASt keine angemessene Unterbringung der Kinder erfolgen kann.

Zum anderen können – letztlich nur spekulative – Überlegungen zur voraussichtlichen Dauer der beim AG Bad N.-A. anhängigen familiengerichtlichen Verfahren und zur Überzeugungskraft der dort ergehenden Abschlussentscheidungen eine so weit gehende Maßnahme, wie das AG sie hier im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes getroffen hat, nicht rechtfertigen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein – je nach Ausgang der Sorgerechtsverfahren unter Umständen nur vorläufiger – Auszug aus der ehelichen Wohnung die AGg, die Sozialhilfeempfängerin ist, aktuell in wirtschaftlich stärkerem Maße belastet als den berufstätigen ASt die derzeitige Situation. Schließlich kann bei der Entscheidung nicht unbeachtet bleiben, dass der ASt die AGg mit außergerichtlichem Schreiben vom 8.11.2002 ... unter Fristsetzung zum Auszug aus dem ehelichen Haus aufgefordert und ihr für den Fall der Nichteinhaltung der gesetzten Frist den Antrag auf Einleitung eines Teilungsversteigerungsverfahrens angedroht hat. Diese Vorgehensweise legt die Annahme nahe, dass es dem ASt – dem bisherigen Vortrag der AGg entsprechend – in erster Linie gar nicht um die eigene Nutzung des ehelichen Hauses, sondern um dessen Verwertung geht. Auf den weiteren Gesichtspunkt, dass die vom ASt für den Auszug gesetzte Frist nicht einmal die Räumungsfrist im angefochtenen Beschluss des AG wahrte, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Nach alledem konnte die vom AG getroffene Eilmaßnahme keinen Bestand haben. Es ist entgegen der Einschätzung des AG bei der gegebenen Sachlage auch insbesondere nicht sicher, dass bei fehlender Regelung im einstweiligen Anordnungsverfahren zwangsläufig – jetzt schon – eine endgültige Wohnungszuweisung an den ASt erfolgen muss. Einer Kostenentscheidung – auch – für das Beschwerdeverfahren bedarf es nicht. Gem. § 621g S. 2, § 620g ZPO gelten die im Verfahren der einstweiligen Anordnung entstehenden Kosten für die Kostenentscheidung als Teil der Kosten der Hauptsache. Das gilt regelmäßig auch für die Kosten einer erfolgreichen Beschwerde. Insoweit findet der allgemeine Grundsatz Anwendung, dass in einem Beschluss, der der Beschwerde statt gibt, über die Kosten der Beschwerdeinstanz nur zu entscheiden ist, wenn im angefochtenen Beschluss über die Kosten zu entscheiden war (vgl. *Zöller/Philippi*, a.a.O., § 620g Rn 8). Im Streitfall besteht kein Anlass, hiervon abzuweichen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht *Klaus Schnitzler*, Euskirchen

■ **Anmerkung:** Das OLG Köln hatte über eine sofortige Beschwerde gegen einen Beschluss des AG Rheinbach zu entscheiden, auf Grund dessen im Wege der einstweiligen Anordnung dem ASt die alleinige Nutzung des Hausgrundstücks zugewiesen worden war.

Die Parteien lebten seit März 2000 getrennt. Ihre Ehe ist im März 2002 geschieden worden. Ein im Verbund rechtshängiges Sorgerechtsverfahren wurde abgetrennt. Im abgetrennten Sorgerechtsverfahren hat das für dieses Verfahren zuständige Gericht ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. Die Kinder lebten im Zuständigkeitsbereich eines anderen Gerichts.

Bei dem für die Ehemohnung zuständigen Familiengericht hat der Ehemann die Zuweisung der Ehemohnung zu seiner alleinigen Nutzung beantragt. In diesem – isolierten Wohnungszuweisungsverfahren nach der HausratsVO – hat das Gericht, gestützt auf die §§ 1 u. 13 Abs. 4 HausratsVO eine einstweilige Anordnung erlassen. Dabei hat es eine besondere Dringlichkeit für diese einstweilige Anordnung darin gesehen, dass das bei dem anderen Gericht rechtshängige Sorgerechtsverfahren noch sehr lange Zeit dauern könnte und es dem ASt nicht zuzumuten sei, noch so lange in unzureichendem Wohnraum zu leben. Diese Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts hat das OLG – zu recht – aufgehoben.

Erstaunlich ist zunächst, dass das AG bei der Entscheidung am 4.10.2002 nicht berücksichtigt hat, dass die Gesetzbestimmung, auf welche es seinen Beschluss gestützt hat, seit 1.1.2002 nicht mehr in Kraft ist. Vielmehr gilt seit dem 1.1.2002 die durch das Gewaltschutzgesetz neu eingeführte Bestimmung des § 621g ZPO. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht in einem isolierten Wohnungszuweisungsverfahren durchaus Regelungen im Wege der einstweiligen Anordnung treffen. Voraussetzung für das Ergehen einer solchen Entscheidung ist jedoch ein entsprechender Antrag.

Die gegenteilige Auffassung, dass einstweilige Anordnungen nach § 621g S. 1 ZPO auch von Amts wegen erlassen werden können, wird, soweit ersichtlich, nur von *Philippi*, in: *Zöller*, ZPO, 23. Aufl., § 621g, Rn 3 vertreten. Diese Auffassung ist jedoch schon mit dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbar. Insoweit hat auch das OLG Köln ausdrücklich festgehalten, dass die einstweilige Anordnung nach § 621g ZPO einen entsprechenden Antrag voraussetzt. Da nach Aktenlage ein solcher Antrag des ASt nicht ersichtlich war, konnte der erstinstanzliche Beschluss schon aus diesem Grund keinen Bestand haben.

Das OLG setzt sich in seiner Entscheidung aber auch mit den Voraussetzungen auseinander, unter denen eine entsprechende einstweilige Anordnung, wenn ein Antrag gestellt worden wäre, hätte ergehen können. Dabei wird auf die nach der alten Fassung des § 13 Abs. 4 HausratsVO vorgesehenen vorläufigen Anordnungen schon nach herrschender Meinung notwendigen Voraussetzungen Bezug genommen.

Voraussetzung für eine solche vorläufige Anordnung und jetzt einstweilige Anordnung ist, dass ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Einschreiten des Gerichts besteht, welches ein Abwarten bis zur endgültigen Entscheidung nicht gestattet, weil diese zu spät kommen, die Interessen der antragstellenden Partei nicht mehr genügend wahren würde und eine Entscheidung im Sinne der zunächst vorläufigen Maßnahme wahrscheinlich ist (OLG Bamberg, FamRZ 1996, 1224; OLG Karlsruhe, FamRZ 1998, 501; OLG Frankfurt, FamRZ 2000, 1037; OLG Köln, FamRZ 2000, 1240).

Da der ASt seit der Trennung im Oktober 2000 zum Zeitpunkt der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts schon zwei Jahre anderweitig wohnt, war unter dem Gesichtspunkt der besonderen Dringlichkeit für das OLG völlig zu Recht eine besondere Eilbedürftigkeit für eine vorläufige und einstweilige Regelung nicht erkennbar.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte und auch möglicherweise ein Schulwechsel der Kinder können ebenfalls eine besondere Eilbedürftigkeit im vorgenannten Sinne nicht begründen.

Letztendlich stand der Zuweisung auch inhaltlich entgegen, dass die Annahme begründet war, dass es dem ASt in erster Linie gar nicht um die eigene Nutzung des ehelichen Hauses, sondern um dessen Verwertung ging. Damit war schließlich dem Begehren des Ehemannes vollends der Boden entzogen.

Es fragt sich allerdings abschließend, warum das Familiengericht Rheinbach nicht eine abschließende Entscheidung in der Hauptsache selbst getroffen hat. Auch für die Entscheidung in der Hauptsache lagen die Voraussetzungen genau so vor, wie für die Entscheidung des Eilverfahrens. Es kann den Entscheidungsgründen nicht entnommen werden, was eigentlich der endgültigen Entscheidung hätte entgegenstehen können.

Die vom Familiengericht im Vordergrund stehende Überlegung eines Schulwechsels der Kinder war zum einen nicht aktuell ersichtlich, zum anderen hätte bei einer endgültigen Entscheidung diese Thematik eventuell unter dem Gesichtspunkt einer nachträglichen Änderung der Entscheidung nach § 17 HausratsVO geprüft werden können.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Dr. Lothar Müller, Rastatt

(Nicht-)Anfechtbarkeit der Nichtabtrennung einer Folgesache aus dem Scheidungsverbund

§§ 252, 567, 628 ZPO

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 6.12.2002 – 5 WF 129/02 – (AG Speyer)

Eine Entscheidung, mit der die beantragte Abtrennung einer Folgesache aus dem Scheidungsverbund abgelehnt wird, ist nicht anfechtbar.

Gründe: Mit dem angefochtenen Beschl. hat das Familiengericht den Antrag der AGg, die Folgesache Zugewinnausgleich zur gesonderten Entscheidung abzutrennen, abgewiesen.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der AGg ist nicht statthaft.

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob eine Entscheidung, mit der die Abtrennung einer Folgesache aus dem Scheidungsverbund (§ 628 ZPO) abgelehnt wird, anfechtbar ist (zum Meinungsstand siehe etwa OLG Naumburg FamRZ 2002, 331 f.; OLG Hamm FamRZ 2002, 333; OLG Oldenburg FamRZ 2001, 167 f.; FA-FamR/von *Heintschel-Heinegg*, 4. Aufl., 1. Kap. Rn 185).

Der *Senat* verneint die Statthaftigkeit einer Beschwerde.

Ein Rechtsmittel ist weder im Gesetz ausdrücklich bestimmt noch ist eine Anfechtbarkeit durch sofortige Beschwerde nach § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO gegeben. Danach findet die sofortige Beschwerde statt, wenn es sich um eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidung handelt, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden ist. Das auf die Abtrennung einer Folgesache gerichtete Begehren einer Partei stellt indes lediglich eine Anregung an das Gericht dar und beinhaltet kein Gesuch im Sinne von § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO (vgl. dazu mit ausführlicher Begründung etwa OLG Koblenz FamRZ 1991, 209).

Der *Senat* hält auch eine Anfechtbarkeit nach § 252 ZPO analog nicht für gerechtfertigt, wenn die ablehnende Entscheidung mittelbar einer Aussetzung des Verbundverfahrens gleichkommt (so aber etwa OLG Naumburg a.a.O.).